

# RS Vwgh 1996/11/14 94/16/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

## Norm

BAO §26 Abs1;

ZollG 1988 §93 Abs2 lit a Z2;

## Rechtssatz

Nach § 26 Abs 1 BAO hat jemand seinen Wohnsitz iSd Abgabenvorschriften dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Voraussetzung für das Vorhandensein eines Wohnsitzes ist also das Innehaben einer Wohnung, worunter die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, über die Wohnung zu verfügen, zu verstehen ist (Hinweis E 17.9.1992, 91/16/0138). Durch die bloße Überlassung eines Zimmers zur vorübergehenden Nutzung wird nicht eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, über eine Wohnung zu verfügen, begründet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994160033.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)